BW 17/ 3. Änderung „An den Stadtwiesen“

STADT BENSHEIM

A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB i. V. m. der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 ff. BauNVO

Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkungen GE/N § 8 BauNVO

Allgemein zulässig sind gemäß § 8 (2) BauNVO:
- Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe,
- Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt.
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 1 (5) BauNVO:
- Lagerhäuser
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Handels- und Einzelhandelsbetriebe, die an letzte Verbraucher verkaufen, in Verbindung mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb, wenn das angebotene Sortiment nicht der nachfolgend aufgeführten Sortimentsliste zuzuordnen ist.

Nicht zulässig sind nach § 1 (5), (6) und (9) BauNVO:
- Vergnügungsstätten,
- Tankstellen,
- Lagerplätze als eigenständige Grundstücksnutzung
- Einzelhandelsbetriebe uns sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren der nachstehenden **Sortimentsliste** zuzuordnen ist:

SORTIMENTSLISTE
- **Bekleidung** (Herren-, Damen-, Kinder- und Lederbekleidung, Meterware für Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kurzwaren, Handarbeitswaren), Gebrauchtwaren (Bekleidung)
- **Uhren, Schmuck, Lederwaren** (Taschen u.ä.)
- **Schuhe**
- **Bücher, Schreibwaren, Neue Medien** (Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Büromaschinen, Bücher, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte)
- **Gesundheits- und Körperpflege** (Apotheken, Drogerieartikel, Medizinische und orthopädische Artikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Parfümerien)
- **Optische Erzeugnisse**
- **Nahrungs- und Genußmittel**
- **Elektrotechnische Geräte für den Haushalt**
- **Spielwaren**
- **Musikinstrumente**
- **Antiquitäten**
- **Holzschnitz-, Korb-, Kork-, Flecht- und Schnitzwaren**
- **Sportartikel**
- **Haushaltsgeräte.**

2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 ff. BauNVO

2.1 Grund- und Geschoßflächenzahl (§ 17 BauNVO)

GRZ → 0,8
GFZ → 2,0

2.2 Höhenbezugspunkt (§ 18 (1) BauNVO)

Höhenbezugspunkt für die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen ist jeweils die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße in der Mitte des Baukörpers.

2.3 Höhe baulicher Anlagen § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die Traufwandhöhe beträgt max. 11 m. Die festgesetzte Höhe kann für untergeordnete bauliche Anlagen (z. B. technische Aufbauten sowie Silos etc.) bis zu einer Höhe von 4 m überschritten werden. Diese dürfen maximal ¼ der Grundfläche betragen

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Ausnahmsweise kann zugelassen werden, daß in dem entlang der Schwanheimer Straße und der Straße „An der Hartbrücke“ in einer Regeltiefe von 10m festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Repräsentationsgrün) eine bauliche Nutzung durchgeführt und die Baugrenze bis max. 5m Tiefe überschritten werden kann, bis zur Reduzierung des Grünstreifens auf min. 5m Tiefe, wenn die hierdurch in Anspruch genommene Pflanzfläche an anderer Stelle auf dem Grundstück innerhalb der Baugrenzen hergestellt, bepflanzt und dauerhaft erhalten wird. Die bauliche Nutzung bezieht sich nur auf Hochbauten.

Besondere Bauweise § 22 (4) BauNVO

Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise. Die Gebäudelänge darf 50 m überschreiten, jedoch nicht mehr als 100 m betragen. Bei Grundstücksbreiten unter 18 m innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist ausnahmsweise eine einseitige Grenzbebauung zulässig.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i. V. m. § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO

Stellplätze, Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Fläche uneingeschränkt zulässig.
In den als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ Zweckbestimmung „Repräsentationsgrün “ (siehe textliche Festsetzung Nr. 7.1) festgesetzten Flächen sind Stellplätze (incl. der Grundstückszufahrt) zulässig, wenn 50% dieser Fläche als zusammenhängende Grünfläche angelegt wird.
Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind hier unzulässig.

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes uneingeschränkt zulässig.

5. Gebiete mit Beschränkungen der Nutzung luftverunreinigender Stoffe § 9 (1) Nr. 23 BauGB

5.1 Emissionsbeschränkungen

Im gesamten Gewerbegebiet sind nur Betriebe zulässig, von deren Anlagen keine störenden, bodennahen Geruchs- und Schadstoffemissionen (gas- oder staubförmig) ausgehen. Die Emissionen sind nach Ziffer 2.4 oder TA-Luft i. d. F. v. 27.02.1986 abzuleiten.

5.2 Feste und flüssige Brennstoffe

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesemmissionsschutzgesetzes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen, mit Ausnahme Heizöl EL unzulässig. Es soll Erdgas und Flüssiggas verwendet werden. Feste und flüssige Brennstoffe dürfen nur dann verwendet werden, wenn vom Verursacher der eindeutige Nachweis vorgelegt wird, dass gegenüber der Verwendung zulässiger Brennstoffe keine Verschlechterung der Menge oder Zusammensetzung der Emissionen je erzeugter Wärmeeinheit zu erwarten ist. Holzpellet als Brennstoff ist zulässig.

B. Festsetzungen auf der Grundlage des Landschaftsplanes § 9 (1) BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG und § 4 HeNatG

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

6.1 Sicherung des Oberbodens

Der Oberboden ist bei allen Baumaßnahmen und bei Veränderungen der Geländegestalt gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nach Beendigung der Geländemodellierungen und Baumaßnahmen einer Folgenutzung zuzuführen.

7. Öffentliche Grünfläche sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 15 i. V. m. Nr. 25a BauGB

7.1 Flächen für Repräsentationsgrün

Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen, hier: „Flächen für Repräsentationsgrün“ sind zu mindestens 50% als zusammenhängende Grünfläche wie folgt gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten:

- Je 12 lfdm ist ein standortgerechter Laubbaum 1. oder 2. Ordnung entsprechend der Artenliste unter Nr. 11.1 und 11.2 zu pflanzen.
- Je 1 qm Pflanzfläche ist 1 standortgerechter Strauch in Gruppen von 5-9 Stück einer Art zu pflanzen.

Zulässig sind Zufahrten bis zu einer Gesamtbreite von 16 m je Grundstück.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der entsprechenden Baumaßnahme durchzuführen.

Bei Pflanzungen sind heimische, standortgerechte Pflanzen entsprechend der Artenliste zu verwenden (siehe Nr. 9).

Baumscheiben sind mindestens 5 m² groß und mit einer Mindestseitenlänge von 3 m herzustellen. Sie sind dauerhaft zu bepflanzen und gegen schädigende Einflüsse zu sichern.

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind bei Neupflanzungen von Bäumen Schutzmaßnahmen gegen Wurzeleinwuchs nach geltender technischer Norm zu treffen.

Alle Pflanzungen sind extensiv und im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes zu unterhalten und zu pflegen. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

8.1 Seitliche Heckeneinfriedungen

Zwischen den Gewerbeflächen sind entlang der Grundstücksgrenzen Pflanzriegel als freiwachsende Hecken mit mindestens 1,25 m Breite je Grundstück anzulegen.

8.2 Begrünung von Stellplätzen

Pro 6 Park- oder Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung entsprechend der Artenliste unter Nr. 9.1 und 9.2 zu pflanzen. Die Baumscheiben müssen pro Baum mindestens 5 qm groß sein.

Zusammenhängende Stellplatzanlagen mit mehr als 50 Stellplätzen sind je 10 Stellplätze durch mindestens 1,50 m breite Pflanzbeete mit Gehölzen und Bäumen zu gliedern und zu bepflanzen.

8.3 Dachbegrünungen

Gebäudedächer sowie Dachflächen von Tiefgaragen, Garagen und überdachten Stellplätzen, soweit sie nicht als Verkehrsflächen oder offene Stellplätze genutzt werden, sollen zu mindestens 80 % entsprechend der Artenliste unter Nr. 9.5 extensiv oder intensiv begrünt werden.
Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.

Eine Ausnahme von der 80% Dachbegrünung kann erteilt werden, wenn der Ausgleich statt dessen durch andere Pflanzmaßnahmen auf dem gleichen Grundstück erfolgt und gesichert wird

8.4 Fassadenbegrünungen

Ungegliederte, geschlossene Wandflächen mit mehr als 50 qm Fassadenfläche sind mit einer Kletterpflanze je angefangenen 5 m fenster- und türlose Außenwandfläche zu bepflanzen. Stützen von Carports, Pergolen etc. sind fachgerecht zu beranken.

9. Artenliste

Nachfolgend aufgeführte heimische, standortgerechte Arten sind zu verwenden.

9.1 Laubbäume 1. Ordnung

Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans regia	Walnuß
Quergus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia spec.	Linde
Prunus avium	Vogelkirsche

9.2 Laubbäume 2. Ordnung

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus padus	Traubenkirsche
Malus domestica	Apfel
Malus sylverstris	Wildbirne
Pyrus communis	Wildapfel
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus aucuparia	Eberesche

Empfohlene Pflanzgröße:

- Großbaum: Hochstamm, Stammumfang mind. 14 / 16 cm
– Obstbaum: Hochstamm, Stammumfang mind. 8 / 10 cm

9.3 Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus Betulus	Hainbuche
Cornus mas	Hornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Hasel
Crataegus monogyna-	Weißdorn
Euonimus europaeus -	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Sambucus nigra	Schw. Holunder
Viburnum opulus	Gem. Schneeball

Empfohlene Pflanzgröße:

- Sträucher:	verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60 / 100 cm
- Heckenpflanzen:	verpflanzter Strauch, 4 Triebe, 60 / 100 cm, mit Ballen.

9.4 Kletterpflanzen

Clematis vitalba i. S.	Waldrebe (in Sorten)
Hedera helix	Efeu
Lonicera caprifolium	Geißblatt
Parthenocissus i. S.	Wilder Wein (in Sorten)
Rosa i. S.	Kletterrosen (in Sorten)

9.5 Gräser und Kräuter für die Dachbegrünung

Die folgende Artenauswahl ist richtungsweisend. Die Dachbegrünung kann nur Teile der genannten Pflanzenarten enthalten oder geringfügig variieren bzw. ergänzt werden. Komplettsysteme bzw. Samenmischungen sollten der Artenliste weitgehend entsprechen.

Kräuter

Achillea millefolium	Scharfgarbe	Salvia pratensis	Wiesensalbei
Anthemis tinctora	Färberkamille	Sanguisorba minor	Wiesenknopf
Anthyllis vulneraria	Wundklee	Saponaria officinalis	Seifenkraut
Aster amellus	Kalkaster	Saxifraga granulata	Knöllchen Steinrech
Camp. rotundifolia	Glockenblume	Sedum acre	Scharf. Mauerpfeffer
Centaurea scabiosa	Skab. Flockenblume	Sedum album	Weiß. Mauerpfeffer
Dianthus carthus	Karthäusernelke	Silenenutans	Nick. Leinkraut
Echium vulgare	Natternkopf	Teucrium cham	Edelgamander
Hiaracium pilosella	Kl. Habichtskraut	Thymus serphyllum	Sand-Thymiam
Leucanthemum vul	Margerite	**Gräser**	
Linum Perenne	Lein	Lein	Zittergras
Medicago lupulina	Hopfenklee	Bromus erectus	Aufrechte Trespe
Petrorhagia prolifera	Felsennelke	Bromus tectorum	Dachtrespe
Plantagolan ceolata	Spitzwegerich	Corynephorous canescens	Silbergras
Potentilla argentaa	Silberfingerkraut	Festuca ovina	Schafschwingel
Potentilla erecta	Blutwurz	Koeleria glauca	Rotschwingel
Prunella vulgaris	Gew. Braunelle	Koeleria glauca	Schillergras
Pulsatilla vulgaris	Küchenschelle	Poa pratensis	Wiesenrispe

C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 HBO

10. Dachform und Material

Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Walmdächer.
Die Dachneigung beträgt 0 – 45°.
Es sind nichtglänzende Materialien zu verwenden.

11. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

12. Einfriedungen

Zulässig sind transparent wirkende Einfriedungen wie z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von max. 2,50 m sowie Bepflanzungen mit Laubgehölzen bzw. Kletterpflanzen. Außerdem Hecken bis 2.50 m Höhe.

Bepflanzungen innerhalb der Sichtwinkel an Grundstückszufahrten, Straßeneinmündungen und engen Kurven dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Hochstämme mit ordnungsgemäßem Lichtraumprofil.

13. Oberflächengestaltung

Öffentliche und private Verkehrsflächen mit geringer Nutzungsintensität wie z. B. Fußwege und Platzflächen sowie Stellplätze sind als teilversiegelte Flächen anzulegen; zulässig sind Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 15%, wassergebundenen Wegedekken oder sonstige wasserdurchlässige Beläge. Eine zusätzliche Begrünung dieser Flächen wird empfohlen.
Ausgenommen hiervon sind Stellplätze und Platzflächen, auf denen betriebsbedingte Verschmutzungen auftreten, die die Grundwasserqualität beeinträchtigen könnten.

D. Satzung gemäß § 51 (3) Hessisches Wassergesetz

Um den Wasserhaushalt zu schonen und die Abwasseranlagen zu entlasten, hat das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu verbleiben. Zu diesem Zweck sind auf dem Grundstück Zisternen in Kombination mit Anlagen zur Versickerung oder ausschließlich Anlagen zur Versickerung vorzusehen.

Die notwendigen Maßnahmen für den Einbau der Zisternen sind auf Grundlage der *DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen Teil 1* zu treffen. Die Zisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Das in Zisternen gesammelte Wasser ist als Brauchwasser oder für die Grünflächenbewässerung zu nutzen.

Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind gemäß *ATV – Arbeitsblatt A 138* anzulegen und zu unterhalten.

Die Einleitung von überschüssigem Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation kann nur erfolgen, wenn mit dem Bauantrag bzw. mit den bei einer Genehmigungsfreistellung nach § 56 Hessischer Bauordnung bei der Gemeinde einzureichenden Bauvorlagen nachgewiesen wird, dass die Versickerung oder sonstige Verwendung nicht möglich ist.

Diese Festsetzung schließt eventuell notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht mit ein.

E. Kennzeichnung gem. BauGB

Vernässungsgefährdete Fläche § 9 (5) 1 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Einflussbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplanes Hessisches Ried“ mit Datum vom 9. April 1999 gemäß §§ 118 u. 119 HWG festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“. Es handelt sich um eine vernässungsgefährdete Fläche. Im Rahmen der Umsetzung sind großflächige Grundwasseraufspiegelungen möglich, die bei einer künftigen Bebauung zu berücksichtigen sind. (siehe such Punkt F Nachrichtliche Übernahme / Hinweise gem. BauGB)

F. Nachrichtliche Übernahme / Hinweise gem. BauGB

Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit Verzögerungen der Bauarbeiten zu rechnen. Es wird gebeten die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren

Grundwasserschwankungen

Wie dem Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried zu entnehmen ist, ist im gesamten Plangebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen (siehe auch Punkt E „Vernässungsgefährdete Flächen; §9 (5) 1 BauGB) Auf Grund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissen in Trockenperioden wird von den privaten Bauherren eine kleinräumige detaillierte Untersuchungen der gegenwärtigen und der zu erwartenden Grundwassersituation auf dem jeweiligen Baugrundstück in Form eines hydrologischen Gutachtens dringend empfohlen. Es wird empfohlen, den jemals maximal an der geltenden Referenzstelle gemessenen Grundwasserspiegel für die Bemessung der Gebäude zu Grunde zu legen. Es wird weiterhin empfohlen, entsprechend der Ergebnisse des Gutachtens bauliche Vorkehrungen gegen möglich Schäden zu ergreifen.

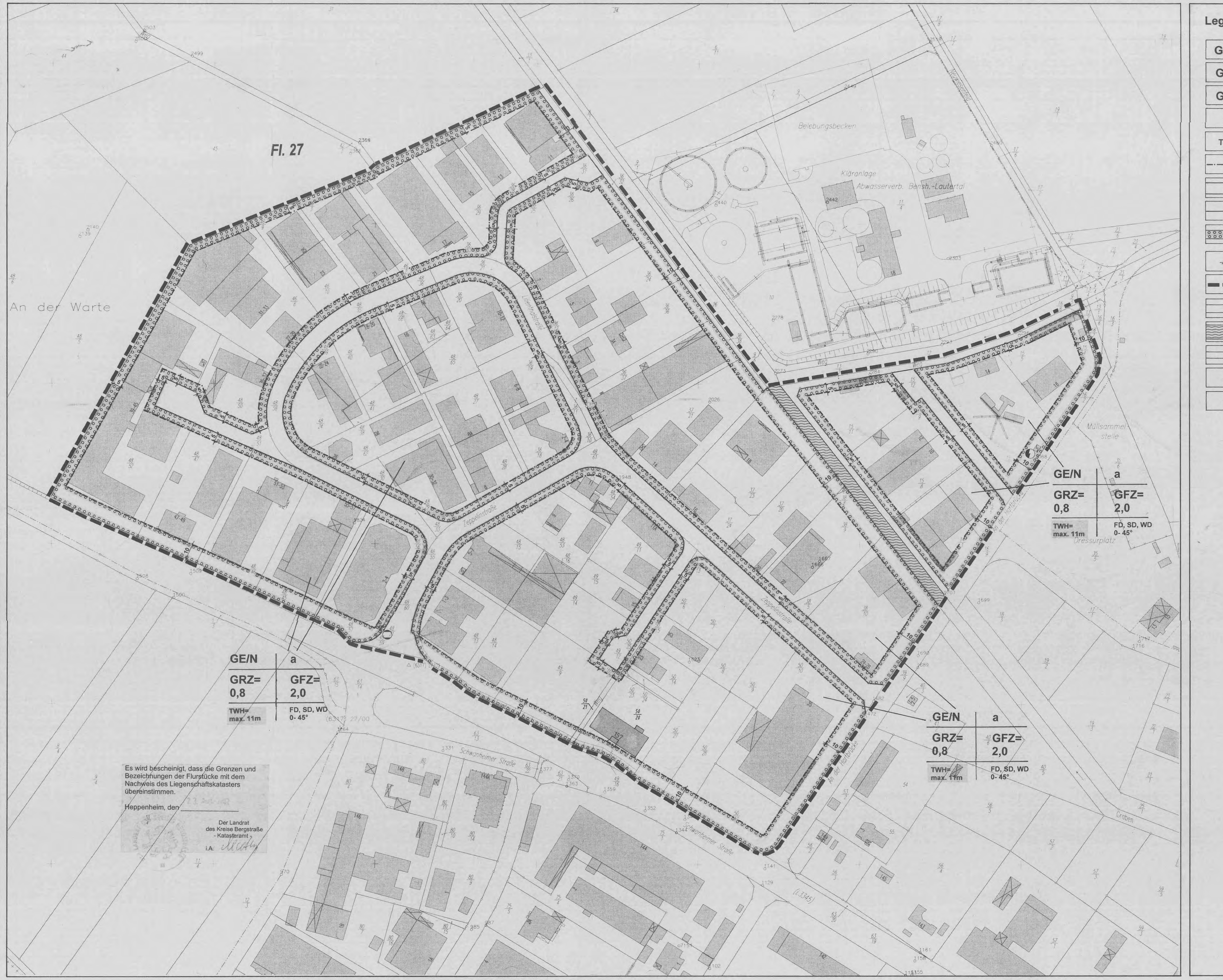

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Heppenheim, den 23. Aug. 2002

Der Landrat
des Kreise Bergstraße
- Katasteramt -
i.A.

Legende nach § 2 Abs. 3 PlanzVO 1990

GE/N	Gewerbegebiet mit Nutzungseinschränkung
GRZ	Grundflächenzahl
GFZ	Geschossflächenzahl
a	abweichende Bauweise
TWH	max. Traufwandhöhe in m über anbaufähige Erschließungsstraße
–·–·–	Baugrenze
	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
○○○○○○	Umgrenzung für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Repräsentationsgrün
⊢5⊣	Vermaßung in m
▬ ▬ ▬	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
≋	Wasserfläche, Graben
	Weg
⊖	Gasregelstation
◐	Umformerstation

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung	am	18.12.1997
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	am	21.01.1998
Beschluss des Vorentwurfes und der Bürgerbeteiligung	am	10.06.1999
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger	vom	22.07.1999
	bis	03.09.1999
Nach Prüfung der fristgerechten eingegangenen Anregungen und Bedenken		
Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung	am	25.09.2003
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	am	01.11.2003
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	vom	10.11.2003
	bis	12.12.2003
Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken		
Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 10 BauGB	am	12.02.2004

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Bensheim, den 26.02.2004

Strauch
Erster Stadtrat

Rechtskraft durch Bekanntmachung gem. § 10 BauGB am 27.02.2004

Bensheim, den 08.03.2004

Strauch
Erster Stadtrat

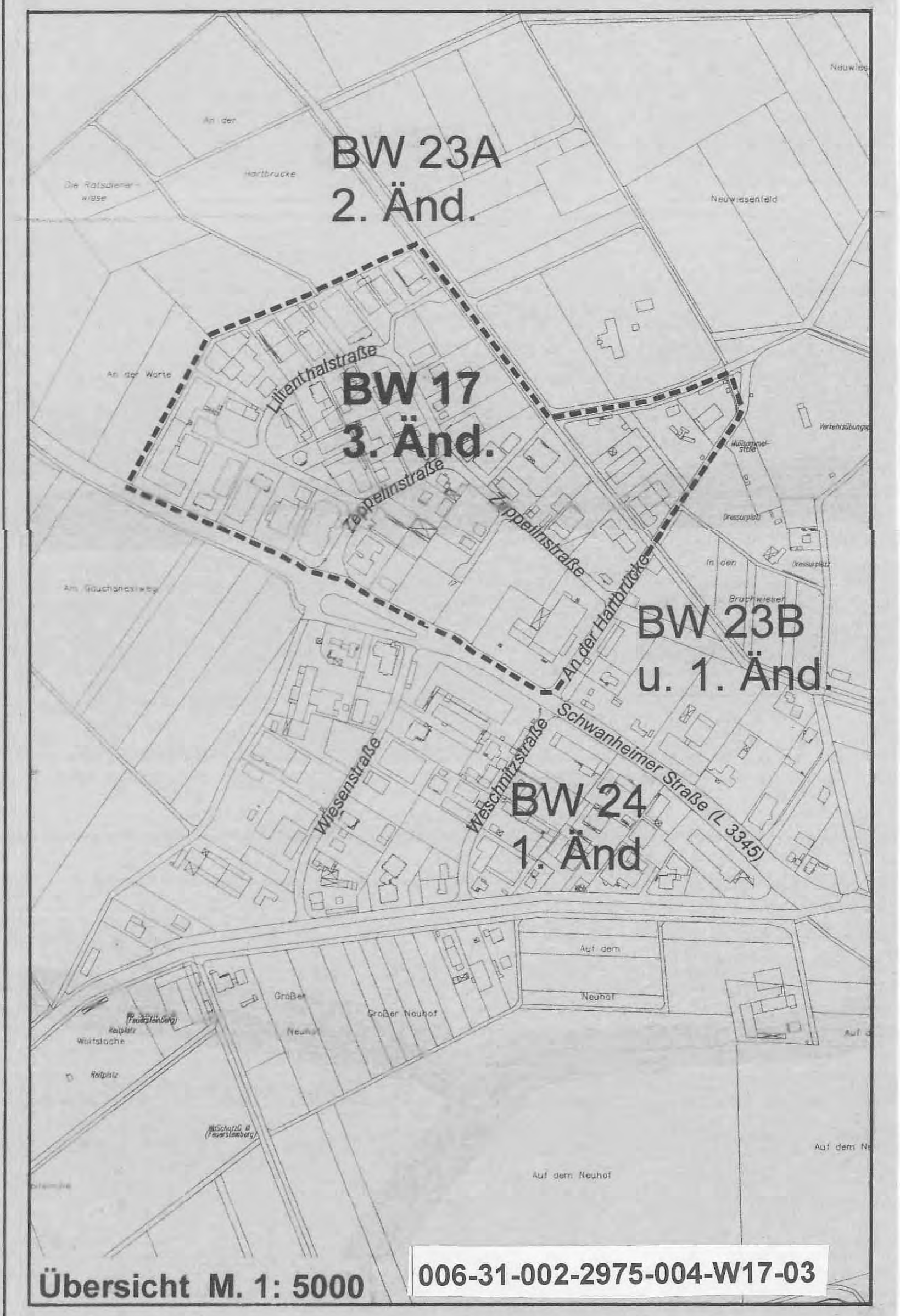

Übersicht M. 1: 5000

006-31-002-2975-004-W17-03

Bebauungsplan BW 17/ 3. Änderung „An den Stadtwiesen“

STADT BENSHEIM Kirchbergstr. 18, 64625 Bensheim	Entwurfsverfasser: B-61-b Team Stadtplanung:	Gezeichnet: 18.08.2002 B-61-f Geändert: 11.08.2003 B-61-f	Maßstab: 1: 1000 (1: 5000)